

Finanzprokuratur in Wien
 Eing. 1952
 39959
 Big.

K. K. Nr. 2473

Empfangsanweisung Postsp.-K.

Die von Spartak Kibakühel
 für Rechnung G. Garmm - Moram
 in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld)
 eingezahlten 1.200 S - g
 sind in Empfang zu stellen und

Handwritten notes:
 2. A.
 3/9.52
 9. 8. 11
 32680/4 9/10

A. im Expensenhauptbuch für die eigene Gebarung vor-
 zuschreiben und zu verrechnen:
 1. z. Z. 2823/49 Fol. 17 Post (05/49) 1.200 S - g
 2. z. Z. Fol. Post S g
 3. z. Z. Fol. Post S g

B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung
 zu verrechnen:

- a) als Barauslagen-Rückersatz
- b) als Vorschuß

z. Z. Fol. Post S g

C. für den Vermittlungsdienst (Depositen)

zu verrechnen S g

Journ.-Art. 2473
 Empf.

39933
33933
6

31100

*St. desm. f. Braunau
Wien*

Vg la Vr 68/52
Hv 53/52
14

Im Namen der Republik !

Das Landesgericht für Strafsachen Wien als Volksgericht hat über
Staatsanwaltschaft Wien zu 15 St 6180/52 vom 5.9.1952 ge-
stellten Antrag auf Verfall des Vermögens im selbständigen Verfahren
gemäss § 24 VGVG des
Adolf Hitler, geb. am 20.4.1889 in Braunau am Inn, deutscher
Staatsangehöriger, ohne rel. Bek., wh. gewesen in
Berlin, Reichskanzlei,
wegen § 1 KVG.

nach der am 5.9.1952
unter dem Vorsitze des LGR. Dr. Schachermayr,
in Anwesenheit des OLGR. Dr. Ominger als Richter,
der Schöffen Hanselik Walter, Schönherr Rudolf, Wallner Andreas
und der VB. Grete Müll als Schriftführerin
und in Gegenwart des Staatsanwaltes Dr. Karollus,
des Abwesenheitskurators Dr. Herbert Eggstain,
durchgeführten Hauptverhandlung
am 5. September 1952 zu Recht erkannt:

Dem Antrag der Staatsanwaltschaft, das gesamte Vermögen des Adolf
Hitler, soweit es sich auf österreichischem Staatsgebiet befindet, zu-
gunsten der Republik Österreich für verfallen zu erklären, wird gemäss
§ 24 VGVG. Folge gegeben.

B e g r ü n d u n g :

Gemäss § 1 Abs. 6 KVG 1947 gelten u.a. als Kriegsverbrecher im Sin-
ne der Abs. 1 u. 2 dieser Gesetzesstelle diejenigen Personen, die wäh-
rend der nat. soz. Gewaltherrschaft in Österreich, wenn auch nur zeit-
weise als Mitglieder der Reichsregierung oder als Hoheitsträger der
NSDAP vom Kreisleiter oder Gleichgestellten aufwärts tätig waren. Sie
sind nach dieser Gesetzesstelle als Urheber und Rädelsführer der
Kriegsverbrechen mit dem Tode zu bestrafen. Adolf Hitler stand, wie
gerichtsbekannt ist, als oberster Hoheitsträger an der Spitze der NSDAP
und war während der nat. soz. Gewaltherrschaft auch Chef der Reichsregie-
rung (Führer und Reichskanzler). Im Hinblick auf diesen Umstand wäre
er, falls er vor Gericht gestellt werden könnte, nach § 1 KVG. zu ver-
urteilen, da sich seine Tätigkeit als Führer und Reichskanzler ohne
Zweifel auch auf das Gebiet der seinerzeitigen Ostmark bezogen hat.

Es war daher dem Antrag der Staatsanwaltschaft, das gesamte Vermögen Adolf Hitlers gemäss § 24 Abs. 1 VGVG. für verfallen zu erklären, stattzugeben.

Die Zuständigkeit des Volksgerichtes Wien ist nach Ansicht des Gerichtes gegeben, da die von der Verteidigung eingewendete Zuständigkeit des Obergerichtshofes nur bei Verfahren gegen lebende oder anwesende Personen gegeben ist, während es sich im gegenständlichen Verfahren nicht um eine Verurteilung wegen einer Tat handelt, sondern lediglich um ein objektives Verfahren, für welches ohne Zweifel, da sich die Tätigkeit Adolf Hitlers auf österreichisches Gebiet erstreckt hat, ein österreichisches Gericht zuständig ist.

Landesgericht für Strafsachen Wien als Volksgericht,
Wien VIII., Landesgerichtsstrasse 11,
Abt. Vg Ia, am 5.9.1952.



Dr. Schachermayr.

191457/8-29/12

liches Eigentum zu betrachten. Hiefür spricht auch der Umstand, dass der Kaufpreis angeblich aus öffentlichen Mitteln bezahlt wurde. In dieser Richtung geht auch die Aussage des Heinrich Hoffmann, seinerzeit Leibfotograf Adolf Hitlers.

Die Finanzprokuratur hat die Passivlegitimation des Deutschen Reiches auf das entschiedenste bestritten. Die Finanzprokuratur führt in dem Schriftsatz an die Rückstellungskommission aus, dass das Bild von Adolf Hitler persönlich gekauft wurde, wie aus dem Kaufvertrag hervorgeht und vom Antragsteller auch nicht bestritten wurde. Vom Deutschen Reich wird weder im Kaufvertrag noch sonst in den Kaufverhandlungen gesprochen. Hitler hat auch sonst Bilder als persönliches Eigentum erworben. Für die Bezahlung desselben besass er auch genügend Mittel ^{aus} von den Einnahmen seines Buches "Mein Kampf". Im übrigen wäre es auch unwesentlich, wenn den Antragstellern der Beweis gelänge, dass das Bild aus öffentlichen Mitteln erworben wurde, da dieser Umstand an dem Eigentumsrecht selbst nichts ändert. Die Finanzprokuratur führt weiters aus, dass lediglich zu prüfen wäre, ob das Bild nachher in das Eigentum des Deutschen Reiches überging. Jedoch auch dafür sind keine Beweise vorhanden. Hitler hatte die Absicht, das Bild der Linzer Galerie einzuverleiben, wozu es jedoch nicht mehr kam. Aber auch wenn die Einverleibung durchgeführt worden wäre, wäre das Bild nicht Eigentum des Deutschen Reiches, sondern höchstens des Reichsgaues Oberdonau, da das Linzer Kunstmuseum auf Grund eines Runderlasses vom 8.10.1942, welcher von Hitler persönlich unterzeichnet wurde, ~~das Linzer Kunstmuseum~~ in das Eigentum des Reichsgaues Oberdonau übergehen hätte sollen.

Das Deutsche Reich war demzufolge niemals Eigentümer des Bildes und kann auch nicht wegen Rückstellung des Bildes belangt werden.

Der Antragsteller behauptet nunmehr, dass er während der NS-Zeit politisch und rassistisch verfolgt worden sei. Als Beweis hiefür führt er an, dass seine Gattin als Mischling galt, welcher Umstand sogar dazu führte, dass sich die Ehegatten scheiden liessen. Die rassistische Abstammung seiner Ehegattin hatte jedoch zur Folge, dass der Antragsteller während der NS-Zeit rassistischer Verfolgung ausgesetzt gewesen sei. Konkrete ^{seiner Verfolgung} Beweise ~~in dieser Hinsicht~~ wurden jedoch von ihm nicht erbracht. *Der Nachlass seiner Gattin...*

Der Antragsteller behauptet weiter, dass bei dem Erwerb des Bildes durch Adolf Hitler, er sich in einer gewissen Zwangslage folgt Einlageblatt

35a

befunden hätte, da im Falle der Weigerung unweigerlich die Enteignung des Bildes stattgefunden hätte. Die einvernommenen Zeugen Hoffmann und Alix Czernin, Gattin des Verurteilten, sowie Friedrich Hausenschild sollten die Möglichkeit eines Zwanges beweisen. Dieser Beweis kann zum Teil als gelungen angesehen werden. Insbesondere führt Hoffmann an, dass Hitler sich geäußert hätte, er müsse auf jedenfall in den Besitz des Bildes kommen, so oder so. Der Zeuge führte auch weiters an, dass es Hitler möglich gewesen wäre, eine Enteignung durchzuführen.

Die Finanzprokuratur verweist ^{darüber} ~~welches~~ in ihren Ausführungen auf das Ergebnis der Feststellungen des gegen die Rep. Österreich geführten Rückstellungsverfahrens, wonach der Rückstellungswerber seit dem Jahre 1933 ununterbrochen bemüht war, das Bild zu verkaufen und sohin der Befreiungstatbestand vorliegt. Auch die Oberste Rückstellungskommission hat seinerzeit ausgeführt, dass der Rückstellungswerber das Bild im Jahre 1940 zu den seinerzeit günstigsten Bedingungen verkaufte und im Hinblick auf die bis auf das Jahr 1933 zurückgehenden Verkaufsbestrebungen von einem Zwang bei der Veräußerung des Bildes nicht gesprochen werden kann.

Dem Vorbringen des Rückstellungswerbers, dass er zwar bemüht war, das Bild zu verkaufen, zu den von Hitler gebotenen Bedingungen jedoch niemals verkauft hätte, ist ~~daher der Grund entzogen.~~

Das Verfahren ist in erster Instanz noch nicht beendet, da noch das Ergebnis einiger auswärtiger Zeugeneinvernahmen abzuwarten bleibt.

In gegenständlicher Angelegenheit erübrigt sich eine weitere ha. Veranlassung, da die Interessensvertretung der Rep. Österreich im gegenständlichen Rückstellungsverfahren durch die Finanzprokuratur gewahrt ist.

Die in Vorlage gebrachten Gerichtsakten wären rückzumitteln.

Es hätte sohin zu ergehen!

./.

Finanzprokuratur in Wien
Eing. 12 SEP 1952

An das zuständige Amtsgericht für Döbeln / Sachsen (DDR)

Dr. Posse auch anderen Personen empfohlen worden. Folgendes...

In der Rückstellungssache Jaromir Czernin-Morzin, Kitzbühel, vertreten durch Dr. Michael Stern, und Dr. Paul Georg Glass, wider das Deutsche Reich, vertreten durch den

Abwesenheitskurator Dr. Viktor Harrant,

begehrt der Antragsteller Rückstellung von Jan Vermeer's

Gemälde "Der Künstler in seinem Atelier" mit der Begrün-

dung, Adolf Hitler habe das Bild durch den hierzu bevollmäch-

tigten Direktor der Staatlichen Gemäldegalerie in Dresden

Dr. Hans Posse um RM 1,650.000.- und zwar für das deutsche

Volk erwerben lassen. Bei dem Erwerb soll nach Behauptung

des Antrages der Antragsteller unter Druck gesetzt worden

sein.

Von der Antragsgegnerin wurde die Anwendung von Druck

oder Zwang gegenüber dem Antragsteller beim Erwerb bestrit-

ten und angeführt, daß der Antragsteller von sich aus die

Veräußerung wünschte und der bezahlte Kaufpreis durchaus

angemessen gewesen wäre.

Unter Zusicherung der Gegenseitigkeit ergicht das Er-

suchen, Herrn Dr. phil. Gottfried Reimer, (10 b) Döbeln/

Sachsen Grimmlische Strasse 23/1, als Zeugen unbesidet zu

folgenden Fragen zu vernehmen :

Was ist den Zeugen über den Erwerb des Bildes bekannt

Finanzprokuratur in Wien
15. SEP 1952

Hat der Antragsteller von sich aus die Veräußerung gewünscht, etwa wegen bestehender Erbschaftssteuerschulden?

Ist das Bild vor dem Erwerb durch den bevollmächtigten Dr. Posse auch anderen Personen angeboten worden, bejahenden-

falls welchen Personen und zu welchem Preis und warum wurden die geforderten Preise nicht bezahlt?

Hatte Adolf Hitler nicht schon früher Interesse für das Bild gezeigt

und warum wurde damals von ihm der geforderte Preis nicht bezahlt?

Wurde bei den Verhandlungen von Dr. Posse die nicht-arische Abstammung der damaligen Gattin des Antragstellers

ins Treffen geführt bzw. sonst der Antragsteller in bezug

auf die Höhe des Kaufpreises unter Zwang mit dem Hinweis

der Möglichkeit einer entschädigungslosen Enteignung gesetzt?

War der Kaufpreis nach Ansicht der Kunstexperten angemessen gemessen? Wer waren die Kunstexperten?

Von der anzuberaumenden Beweisaufnahme wollen verständig werden:

- Rechtsanwalt Dr. Michael Stern, Wien I., Seilerstätte 22,
- Rechtsanwalt Dr. Paul Georg Gläss, Wien II., Saltergasse 7,
- Rechtsanwalt Dr. Viktor Harant, Wien I., Kohlmarkt 5,
- Finanzprokuratur Wien I., Rosenbursenstrasse 1.

Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien V., Mittersteig 25, Abt. 63, am 10. Sept. 1952

Dr. Franz Scheidl

Für die Richtigkeit der Abfertigung der Leiter der Geschäftsabteilung:

Bundesministerium für Unterricht

Wien, I., Minoritenplatz 5

Geschäftszahl Zl. 76.212 - II/6 52	Vorzahl 73.003/52 l.b. Nachzahlen Bezugszahlen	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk <div style="font-size: 2em; text-align: center; margin: 20px 0;">M</div> Skart. im Jahre
Mitterledigte Zahlen	Gegenstand Rückstellungssache Jaromir Czernin-Morzin gegen Republik Österreich <i>das Deutsche Reich</i> Gemälde von Vermeer van Delft.	
Zur Einsicht vor Geschäftsbekanntmachung <u>Hinterlegung</u>		Frist zu betreiben am neue Frist

Zur Einsicht vor ~~Geschäftsbekanntmachung~~ Hinterlegung

2. **MR. Dr. Freck**
zum Sammelakt

M. Thalhammer *ll.p. D. x*

Zu lesen die Vorzahl
und das Dienststück I

Es hätte zu ergehen:

I.

An die
 Finanzprokurator,
Wien, I.,
Rosenbursenstr. 1.

Mit Bezug auf die do. Note
 vom 30. Juli 1952, Zl. 33560/52
 VI

beehrt sich das BMFU. folgendes
 bekanntzugeben:

In ihrer Eingabe vom 4.7.52
 haben die Rechtsanwälte Dr. Stern -
 Dr. Aufricht hervor, dass Ver-
 gleichsverhandlungen nur dann

Geschäftszeichen	Reing. <i>18/9</i> Vergl. <i>im Ver</i> Best. <i>20 Sep 1952</i> Reg.
Grundzahl	

einen Zweck haben, wenn grundsätzlich unter noch zu vereinbarenden Bedingungen Bereitschaft besteht, das Bild gegen Zahlung eines Vergleichsbetrages sofort zurückzustellen. Wie das BMfU. mit Note vom 26. Sept. 1951, Zl. 44.087-II/6/51, bekanntgegeben hat, ist das Bild von Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier" vor Weihnachten 1945 von General Clark dem Kh-Museum zur treuhändigen Aufbewahrung übergeben worden. Schon aus diesem Grunde kann von einer von den genannten Rechtsanwälten erwarteten Bereitschaft keine Rede sein, da dem BMfU. hierzu jede Legitimation oder Absicht fehlt.

Was die von den genannten Rechtsanwälten neben der Ausfolgung des Bildes erstrebte Ausfuhrbewilligung betrifft, so ist ^{beabsichtigt das} beim BMfU. bzw. ^{das} beim BDA, unter keinen Umständen beabsichtigt, eine Ausfuhrbewilligung zu erteilen. Nach den ho. befindlichen Akten (ein Teil der Akten wurde der Rückstellungskommission übermittelt) ist eine Ausfuhrbewilligung des BDA für das Vermeer-Bild vor oder nach 1938 nicht feststellbar. Es wurde durch Rückfrage beim BDA hingegen festgestellt, dass das BDA niemals eine Ausfuhrbewilligung erteilt hat oder die Absicht zur Erteilung einer derartigen Ausfuhrbewilligung hatte. Was die von den genannten Rechtsanwälten erwähnten S 520.000.- aus der Zeit vor 1938 betrifft, so handelt es sich bei diesem Betrag um die damals gesetzlich festgelegte Taxe von 10% des Wertes, die bei der Ausfuhr von Kunstgegenständen eingehoben wurde.

^{einmal hingehen in die}
Zu den ~~angeregten~~ Vergleichsverhandlungen hinsichtlich der Rückgabe des Vermeer-Bildes hält sich das BMfU. nicht für legitimiert, da es sich um eine Rückstellungssache des Jaromir Czernin-Morzin gegen das Deutsche Reich handelt, somit der österr. Staat in dieser Rückstellungssache nicht Partei ist.

Das BMfU. beehrt sich noch mitzuteilen, dass sich vor einigen Monaten der ehem.Verwalter des österr.Familien-Fideikommisses der Familie Czernin, Präsident Hofrat Prof. Dr.Sperl, wohnhaft in Wien,XIX.,Zehnthofgasse 11, Tel.A 11-9-53, beim BMfU.eingefunden und erklärt hat, über die Vorgänge, die seinerzeit zum Verkauf des Bildes von Vermeer an Adolf Hitler geführt haben, genau Auskunft geben zu können. Aus seinen Mitteilungen geht hervor, dass der Verkauf keineswegs unter Druck zustande gekommen ist. Es wird der ./.. anheimgestellt, den Genannten der Rückstellungskommission als Zeugen in dieser gegen das Deutsche Reich anhängigen Rückstellungssache namhaft zu machen.

II.

(Auf je eine Abschrift von I):

- 1) An das BMfFin., Sekt.Vermögenssicherung, ✓
- 2) " " BDA., ✓
- 3) " die Gemäldegalerie des Kh-Museums.

Ad 1) bis 3):

.... mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Wien, am .18.. Sept.1952.

Wolch

Wolch
14.9.

Gy.
Wolch
10/9.

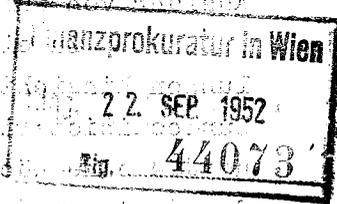
BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT

II-1/5168/132

Zl. 76.212-II-6/52

Rückstellungssache Jaromir CZERNIN-MORZIN

- gegen das Deutsche Reich - Gemälde von J. Vermeer van DELFT.



Finanzprokuratur,

Wien, I.,

Rosenbursenstrasse 1.

Mit Bezug auf die do. Note vom 30. Juli 1952,

Zl. 33560/52 beehrt sich das Bundesministerium für Unterricht

folgendes bekanntzugeben:

In ihrer Eingabe vom 4.7.1952 haben die Rechtsanwälte

Dr. Stern - Dr. A u f r i c h t hervor, dass Vergleichsver-

handlungen nur dann einen Zweck haben, wenn grundsätzlich unter

noch zu vereinbarenden Bedingungen Bereitschaft besteht, das Bild

gegen Zahlung eines Vergleichsbetrages sofort zurückzustellen.

Wie das Bundesministerium für Unterricht mit Note vom 26. September

1951, Zl. 44087-II-6/51, bekanntgegeben hat, ist das Bild von

Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier" vor Weihnachten 1945

von General C l a r k dem Kunsthistorischen Museum zur treuhändi-

gen Aufbewahrung übergeben worden. Schon aus diesem Grunde kann

von einer von den genannten Rechtsanwälten erwarteten Bereitschaft

keine Rede sein, da dem Bundesministerium für Unterricht hiezu

jede Legitimation oder Absicht fehlt.

Was die von den genannten Rechtsanwälten neben der Ausfolgung des Bildes erstrebte Ausfuhrbewilligung betrifft, so beabsichtigt das Bundesministerium für Unterricht bzw. das Bundesdenkmalamt, unter keinen Umständen, eine Ausfuhrbewilligung zu erteilen. Nach den ho. befindlichen Akten (ein Teil der Akten wurde der Rückstellungskommission übermittelt) ist eine Ausfuhrbewilligung des Bundesdenkmalamtes für das Vermeer-Bild vor oder nach 1938 nicht feststellbar. Es wurde durch Rückfrage beim Bundesdenkmalamt hingegen klargelegt, dass das Bundesdenkmalamt niemals eine Ausfuhrbewilligung erteilt hat oder die Absicht zur Erteilung einer derartigen Ausfuhrbewilligung hatte. Was die von den genannten Rechtsanwälten erwähnten S 520.000.-- aus der Zeit vor 1938

42031

./.

6

betrifft, so handelt es sich bei diesem Betrag um die damals gesetzlich festgelegte Taxe von 10% des Wertes, die bei der Ausfuhr von Kunstgegenständen eingehoben wurde.

Zu einem Eingehen in die angeregten Vergleichsverhandlungen hinsichtlich der Rückgabe des Vermeer-Bildes hält sich das Bundesministerium für Unterricht nicht für legitimiert, da es sich um ~~die~~ eine Rückstellungssache des Jaromir CZERNIN-MORZIN gegen das Deutsche Reich handelt, somit der österreichische Staat in dieser Rückstellungssache nicht Partei ist.

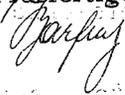
Das Bundesministerium für Unterricht beehrt sich noch mitzuteilen, dass sich vor einigen Monaten der ehemalige Verwalter des österreichischen Familien-Fideikommisses der Familie Czernin Präsident Hofrat Professor Dr. S p e r l, wohnhaft in Wien, XIX., Zehenthofgasse 11, Tel. A 11-9-53, beim Bundesministerium für Unterricht eingefunden und erklärt hat, über die Vorgänge, die seinerzeit zum Verkauf des Bildes von Vermeer an Adolf H i t l e r geführt haben, genau Auskunft geben zu können. Aus seinen Mitteilungen geht hervor, dass der Verkauf keineswegs unter Druck zustande gekommen ist. Es wird der Finanzprokuratur anheimgestellt, den Genannten der Rückstellungskommission als Zeugen in dieser gegen das Deutsche Reich anhängigen Rückstellungssache namhaft zu machen.

Wien, am 18. September 1952.

Der Bundesminister:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

K o l b



Es ist zu erwarten
dass mit großer
Wahrscheinlichkeit
sich intervenieren
wird. die Zl. 42031/52
Ausgaben in
abgeschritten 6285
ihren Sinne
benutzen wird.

* Gedacht die Prok. einen in Sachsen nicht helfen
Vertreter mit der Vertretung (zu betreiben)
Intervention

VI-1/5168/131

Gen. I

Sehr dringend!

Ihre im Hinblick
auf die bekannten
Schwierigkeiten die
Aufscheidung einer ho. Be.
anson - so einwirken wird
sie auch nicht - kann
möglich sein wird, *

Betr.: Rückstellungssache betr. das Bild "Der Künstler
in seinem Atelier" von Vermeer van Delft -
Beweistagsatzung in Sachsen (DDR.)

Bundeskanzleramt! - Auswärtige Angelegenheiten -

Bei der Rk-Komm.b.LG.f.ZRS.Wien ist ein Rück-
stellungsverfahren anhängig, in dem Herr Jaromir
Czernin-Morzin die Rückstellung des seinerzeit von
ihm an Adolf Hitler verkauften Gemäldes von Vermeer
van Delft "Der Maler in seinem Atelier" von dem durch
einen Kurator vertretenen Deutschen Reich fordert.
Die Prok. ist in diesem Verfahren zum Schutze des
deutschen Eigentums eingeschaltet.

Der Streitwert
wird mit 10,000.000
angegeben, der Wert
des Bildes kann aber
über 20

der öffentlichen
Interessengruppen.
§ 1(3) Prok. Ges.,
St. P. Nr. 172/45,

Im Verlaufe des Verfahrens hat die Kommission
den Beschluss gefasst, den in Döbeln/Sachsen wohnhaften
(ehemaligen ?) Beamten der Dresdner Galerie Dr.phil.
Gottfried Reimer im Rechtshilfewege durch das örtlich
zuständige Amtsgericht einvernehmen zu lassen. Gegen-
stand der Einvernahme sind die Modalitäten des Ver-
kaufes des Gemäldes an Hitler, wobei Czernin behauptet,
daß er zum Verkauf gezwungen worden sei, während dies
vom Kurator des Deutschen Reiches und von der Prok.
entschieden bestritten wird.

Zusatz
Es wird bisher viel
Folk nur von Signer
gefühlt und empfi.
sich eingestellte Zeugnis
gefühlt werden, wo
Signer Dr. Reimer in
die Lage sein dürfte,
eine objektiv richtige
Darstellung zu geben
aus diesen Gründen
wäre

Da die erwähnte Einvernahme (vermutlich für das
Verfahren von grösserer Bedeutung sein wird) und daher
die Anwesenheit eines Vertreters der Interessen des
Rückstellungsgegners, ~~ausserst erwünscht, wäre,~~ bittet
die Prok., (ihr bekanntzugeben, ob in Sachsen eine
österr. Vertretung existiert, an die sie sich in die-
ser Angelegenheit wenden könnte. Verneinendenfalls
wird gebeten um Mitteilung gebeten, ob dem BKA-AA.
in diesem Lande ein Rechtsanwalt bekannt ist, der
auch sonst österr. Interessen vor Gericht vertritt,

bzw. eine Stelle,
die mit der Vert-
retung des ho. ge-
rechtlichen Interesses
unverträglich die
Bestellung eines Repräsentanten

Um ehestgef. Erledigung obiger Anfrage wird
gebeten, da mit der baldigen Anberau-
mung der Fragezeit
gerechnet werden
kann.

betraut werden
könnte.

24.9.52 3x

22/9.52

9.9.52
W 952

b.) Auf Abschrift von a.)

Sue

B. M. f. F. (Sekt. V. S.)

a)

Angeschrieben	d
Prüfung	W
Abschrift	24. Sept. 1952

[Signature]

zu Jc. 191.457/5-32 v. 25.8.52.
zur Kenntnis mit der Bitte um Mitteilung, falls da. ein geeigneter Vertreter im bekannt sein sollte.

b)

Angeschrieben	d
Prüfung	W
Abschrift	24. Sept. 1952

[Signature]

c.)

Auf Abschrift von a.)

Sue

B. M. f. Unterricht

c)

Angeschrieben	d
Prüfung	W
Abschrift	24. Sept. 1952

[Signature]

zu Jc. 33.900-II-6/52 zur gef. Kenntnisnahme.

STL
23/9

FINANZPROKURATUR

Wien, I., Rosenbursenstraße 1
Fernruf B 36 5 20 - Postscheckkonto 129.821

Sl. 12002/51
VI

Betrifft: Rückstellungssache betr.
das Bild "Der Künstler in seinem
Atelier" von Vermeer van Delft -
Rückstellung in Sachsen (DDR).

Durchschrift.

Sehr dringend !

Von der Parteidirektion
ausgeschlossen
Wien, am 23. September 1952.

Bundeskanzleramt !
- Auswärtige Angelegenheiten -

Bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS.
Wien ist ein Rückstellungsverfahren anhängig, in dem Herr Jaromir
Czernin-Morzin die Rückstellung des seinerzeit von ihm an Adolf
Hitler verkauften Gemäldes von Vermeer van Delft "Der Maler in
Atelier" von dem durch einen Kurator vertretenen Deutschen Reich
fordert. Der Streitwert wird mit 10.000.000.- S angegeben. Die
Prokuratur ist in diesem Verfahren zum Schutze der öffentlichen
Interessen gemäss § 1 (3) Prok.Ges.StGBL.172/45, eingeschaltet.

Im Verlaufe des Verfahrens hat die Kommission über ho.Antrag
den Beschluss gefasst, den in Döbeln/Sachsen wohnhaften (ehemali-
gen ?) Beamten der Dresdner Galerie Dr.phil.Gottfried Reimer im
Rechtshilfewege durch das örtlich zuständige Amtsgericht einver-
nehmen zu lassen. Gegenstand der Einvernahme sind die Modalitäten
des Verkaufes des Gemäldes an Hitler, wobei Czernin behauptet,
dass er zum Verkauf gezwungen worden sei, während dies vom Kurator
des Deutschen Reiches und von der Prokuratur entschieden bestritten
wird.

Die erwähnte Einvernahme wird vermutlich für das Verfahren
von grösserer Bedeutung sein, zumal bisher vielfach nur vom Gegner
geführte und einseitig eingestellte Zeugen geführt wurden, wogegen
Dr.Reimer in der Lage sein dürfte, eine objektiv richtige Dar-
stellung zu geben. Es ist zu erwarten, dass die Gegenseite inter-
venieren und die Aussagen in ihrem Sinne abzuschwächen versuchen

10

wird. Aus diesen Gründen wäre die Anwesenheit eines Vertreters des Rückstellungsgegners sowie der Prokurator ausserst erwünscht.

Da im Hinblick auf die bekannten Schwierigkeiten die Entsendung eines ho.Beamten - so wünschenswert sie auch wäre - kaum möglich sein wird, gedenkt die Prokurator einen in Sachsen ansässigen Vertreter mit der Intervention zu beauftragen. Die Prokurator ersucht Sie, ihr bekanntzugeben, ob in (oder für) Sachsen eine österreichische Vertretung existiert, an die sie sich in dieser Angelegenheit wenden könnte. Verneinendenfalls wird um Mitteilung gebeten, ob dem Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, in diesem Land ein Rechtsanwalt bekannt ist, der auch sonst österreichische Interessen vor Gericht vertritt, bzw. eine Stelle, die mit der Wahrung der ho.zu vertretenden Interessen (einschliesslich der Bestellung eines Rechtsvertreters) betraut werden könnte.

Um ehestgefallige Erledigung obiger Anfrage wird gebeten, da mit der baldigen Anberaumung der Tagfahrt gerechnet werden kann.

Finanzprokurator
Wien, I. Rosenbursestrasse 1
Fernruf B 36-5-29
Postcheckkonto Nr. 129.821

Finanzprokurator,
Der Prokuratorpräsident:
Dr. Stein e.h.

*Bez. Zp. 177.468-23/12
Vollst. d. M. f. Zuleitung
an SP.*

Zl. 42031/52 ✓
VI
Dem

Wien, am 23. September 1952.

Bundesministerium für Finanzen
(Sektion Vermögenssicherung)

zu Zl. 191.457/5-32 vom 25. August 1. J. zur Kenntnis mit der Bitte um Mitteilung, falls do. ein geeigneter Vertreter bekannt sein sollte.

Finanzprokurator,
Der Prokuratorpräsident:

191.457/5 *Wohlw.*
1.12.
vH 16.9. RW

Dr. Stein

Bundesministerium für Finanzen
Eingelangt 24. 9. 1952
Zl. 191.457/6

32
BW

FINANZPROKURATUR

Wien, I., Rosenbursenstraße 1
Fernruf B 36 5 20 - Postscheckkonto 129.821

Durchschrift.

Sehr dringend !

Zl.42031/52
VI

**Betrifft: Rückstellungssache betr.
das Bild "Der Künstler in seinem
Atelier" von Vermeer van Delft -
Beweistageatzung in Sachsen (DDR).**

Wien, am 23.September 1952.

**Bundeskanzleramt !
- Auswärtige Angelegenheiten -**

Bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS.
Wien ist ein Rückstellungsverfahren anhängig, in dem Herr Jaromir
Czernin-Morzin die Rückstellung des seinerzeit von ihm an Adolf
Hitler verkauften Gemäldes von Vermeer van Delft "Der Maler in
Atelier" von dem durch einen Kurator vertretenen Deutschen Reich
fordert. Der Streitwert wird mit 10.000.000.- S angegeben. Die
Prokurator ist in diesem Verfahren zum Schutze der öffentlichen
Interessen gemäss § 1 (3) Prok.Ges.StGBI.172/45, eingeschaltet.

Im Verlaufe des Verfahrens hat die Kommission über ho.Antrag
den Beschluss gefasst, den in Döbeln/Sachsen wohnhaften (ehemali-
gen ?) Beamten der Dresdner Galerie Dr.phil.Gottfried Reimer im
Rechtshilfewege durch das örtlich zuständige Amtsgericht einver-
nehmen zu lassen. Gegenstand der Einvernahme sind die Modalitäten
des Verkaufes des Gemäldes an Hitler, wobei Czernin behauptet,
dass er zum Verkauf gezwungen worden sei, während dies vom Kurator
des Deutschen Reiches und von der Prokurator entschieden bestritten
wird.

Die erwähnte Einvernahme wird vermutlich für das Verfahren
von grösserer Bedeutung sein, zumal bisher vielfach nur vom Gegner
geführte und einseitig eingestellte Zeugen geführt wurden, wogegen
Dr.Reimer in der Lage sein dürfte, eine objektiv richtige Dar-
stellung zu geben. Es ist zu erwarten, dass die Gegenseite inter-
venieren und die Aussagen in ihrem Sinne abzuschwächen versuchen

wird. Aus diesen Gründen wäre die Anwesenheit eines Vertreters des Rückstellungsgegners sowie der Prokuratur äusserst erwünscht.

Da im Hinblick auf die bekannten Schwierigkeiten die Entsendung eines ho.Beamten - so wünschenswert sie auch wäre - kaum möglich sein wird, gedenkt die Prokuratur einen in Sachsen wohnhaften Vertreter mit der Intervention zu betrauen. Die Prokuratur bittet daher, ihr bekanntzugeben, ob in (oder für) Sachsen eine österreichische Vertretung existiert, an die sie sich in dieser Angelegenheit wenden könnte. Verneinendenfalls wird um Mitteilung gebeten, ob dem Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, in diesem Land ein Rechtsanwalt bekannt ist, der auch sonst österreichische Interessen vor Gericht vertritt, bezw. eine Stelle, die mit der Wahrung der ho.zu vertretenden Interessen (einschliesslich der Bestellung eines Rechtsvertreters) betraut werden könnte.

Um ehestgefällige Erledigung obiger Anfrage wird gebeten, da mit der baldigen Anberaumung der Tagfahrt gerechnet werden kann.

Finanzprokuratur.
Der Prokuratorspräsident:
Dr.Stein e.h.

Finanzprokuratur
Wien, I. Rosenbursenstraße 1
Fernruf B 36-5-20
Postcheckkonto Nr. 129.821

Skart. im Jahre ~~1952~~

Zl.42031/52
VI

Nachl. 85892/52 Wien, am 23.September 1952.

Dem Bundesministerium für Unterricht

Being.

zu Zl.33.900-II-6/52 zur gefl.Kennntnisnahme.

Vorgl.

Finanzprokuratur.
Der Prokuratorspräsident:

Regl.

Best.

Leg.

Dr. Stein

Von Winterlegung:
Dr. Freck Sammelstück

Einlegen
27. Sept. 1952

Freck

REPUBLIK ÖSTERREICH	
BUNDESMINISTERIUM	
FÜR UNTERRICHT	
Eingel.	24 SEP. 1952
Zahl	79905

RECHTSANWALT
DR. PAUL GEORG GLASS
SALZTORGASSE 7
TELEFON U 20-2-45

4

An die

Finanzlandesdirektion für Wien,
Niederösterreich und das Burgenland

W i e n III.,

Vordere Zollamtstrasse 7.

Antragsteller: Jaromir Czernin-Werzin

Kitzbühel, Villa Seerose

vertreten durch:

Rechtsanwälte
DR. MICHAEL STERN
DR. F. C. ANFRICHT
Vertreter in Strafsachen
Wien, I., Dultergasse Nr. 22
Tel. R 21-2-08, R 21-2-31

Plum

und durch:

RECHTSANWALT
DR. PAUL GEORG GLASS
WIEH, I. SALZTORGASSE 7
TELEFON U 20-2-45

Paul Glass

A n t r a g

auf Rückstellung eines Bildes

zweifach
1. Publik

Ich war Eigentümer des Gemäldes von Jan Vermeer van Delft "Der Künstler in seinem Atelier". Ich habe dieses Gemälde Ende 1940 an das Deutsche Reich unter Zwang um einen Kaufpreis von RM 1.650.000,- verkauft. Vor dem Verkauf hatte Hitler ausdrücklich den Wunsch geäußert, dieses Bild für das Deutsche Volk zu erwerben und einen Führer vorbehalt durch Telegramm vom 30.12.1939 erhalten. mit der Durchführung des Verkaufes wurde dann Direktor Drosse/Besonderbeauftragter aufträgt, mit dem auch schliesslich der Abschluss des Geschäftes in Marschendorf getätigt wurde. Direktor Drosse stellte ein Anbot von RM 1.650.000,- und drohte, als ich mich nicht zum Verkauf unter diesen Bedingungen entschliessen konnte, im Falle der Nichtabnahme mit der Enteignung des Bildes. Ich habe dann wegen der konkreten Drohung einerseits und meiner jüdischen Veräusserung -ich war mit Alix Czernin, geborener Frankenberg, einer Enkelin des Volljuden Salomon Freiherrn von Oppenheim verheiratet- und unserer politischen Misslichkeit andererseits, schliesslich das Anbot angenommen. Den Kaufschilling von RM 1.650.000,- habe ich zur freien Verfügung erhalten.

Ich habe unter 63 RK 20/51 bei der Rückstellungskommission des Landesgerichtes für 2/3 einen Rückstellungsantrag gegen den Erwerber das Deutsche Reich eingebracht und ist dieses Verfahren in erster Instanz abhängig. In diesem Rückstellungsverfahren geht aus den Aussagen der bisher vernommenen Zeugen Dr. Fritz Kerche, Dr. Heuschild und Alix Czernin, sowie aus vorgelegten Schriftstücken über die jüdische Abstammung meiner ehemaligen Gattin klar hervor, dass die Rückstellungstatbestand im Sinne des §. 10 Abs. 1 lit. a) Nr. 1 des Reichsbeschaffengesetzes vorliegt.

Am 21.12.1941 ist die Rückstellungskommission des Landesgerichtes für 2/3

Im Rückstellungsverfahren hat die Finanzprokurator, die diesem Verfahren beigetreten ist, die mangelnde Passivlegitimation des Deutschen Reiches eingewendet und behauptet, dass nicht das Deutsche Reich, sondern Adolf Hitler/Erwerber dieses Bildes gewesen sei.

Es wurde auch vom Finanzministerium ein Antrag auf Beschlagnahme des gegenständlichen Bildes und Einleitung des objektiven Verfallsverfahrens über das Vermögen Adolf Hitlers eingeleitet. Am 6.9.1952 wurde der Verfall des Vermögens Adolf Hitlers zur Zahl Vg 1 Vr 68/52, Hv 53/52 durch das Landesgericht für Strafsachen in Wien als Volksgericht ausgesprochen.

Sollte wider Erwarten in dem Rückstellungsverfahren 63 RK 204/51 festgestellt werden, dass das gegenständliche Bild tatsächlich von Hitler persönlich erworben war, besteht mein Rückstellungsanspruch gegenüber der Republik Oesterreich nach dem 2. Rückstellungsgesetz/ infolge Nichtigkeit zu Recht. Da die Geltendmachung von Ansprüchen am 5. 3. 1953⁺ abläuft, bin ich genötigt vorsichtshalber und unpräjudiziell meinem Rechtsstandpunkt in dem Rückstellungsverfahren 63 RK 204/51 vor der Rückstellungskommission Wien gegen das Deutsche Reich, einen Rückstellungsanspruch nach dem 2. Rückstellungsgesetz gegen die Republik Oesterreich dortorts zu stellen.

Ich stelle daher den

A n t r a g

auf Rückstellung des Gemäldes von Jan Vermeer van Delft "Der Künstler in seinem Atelier" gegen Zahlung des seinerzeit erhaltenen Kaufpreises von RM nunmehr S 1.850.000.- und der Verzugszinsen bis zum heutigen Tag.

W i e n, den 24. September 1952

Jacobus Maria-Jozefin

+ gem. B.G. 199/52 § 2, 3

BUNDESKANZLERAMT
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN, am 27. September 1952

Zl. 242.689-GRS/52

< Rückstellungssache betreffend
das Bild " Der Künstler in seinem
Atelier" von Vermeer van Delft. >

VI-1/
51681
134
134

Finanzprokurator in Wien
Eing. 3. OKT. 1952
46847

6944

An die

Finanzprokurator

W i e n I.,

Das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, beehrt sich den Empfang der Note, Zl. 42031/52 vom 23. September 1952 zu bestätigen und mitzuteilen, dass auf dem Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik keine österreichische Vertretungsbehörde tätig ist. Ebensowenig findet ein normaler gerichtlicher Rechtshilfeverkehr mit diesem Gebiet statt.

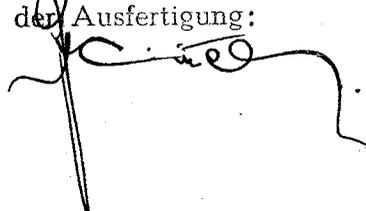
Das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, hat jedoch die in Berlin-West befindliche Österreichische Delegation angewiesen, nach Möglichkeit eine Verbindung mit Dr. phil. Gottfried Reimer aufzunehmen und diesen zu veranlassen - gegebenenfalls gegen Ersatz der Reisespesen - in Berlin zu erscheinen und unter Beiziehung des Vertrauensanwaltes der Delegation die gewünschte Aussage zu protokollieren.

Nach Einlangen eines diesbezüglichen Berichtes behält sich das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, eine weitere Mitteilung vor.

Für den Bundesminister
für die Auswärtigen Angelegenheiten:

L e n n k h m. p.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



46290

6

KVB. Nr. 1830/52

Zahl der Einbringungsstelle

Geschäftszahl Vg 1 Vr 68/52

Hv des Gerichtes

Zahlungsauftrag

Abwesenheitskurator

~~XXXXXX~~

Straf-

sache geg. Adolf Hitler wegen § 1/6 KVG (Dr. H. Eggstain als Republik Österreich, vertreten d. d. BM. f. Fin. Abt. Vermö-

Zahlungspflichtiger

gensicherung, als Verwertungsstelle nach Zulagen des Erlöses des Urteil d. Volksgerichtes v. 5.9.52 gem. § 24 VGVG 1947 f. verfallen erl

Sie werden aufgefordert, die unten bezeichneten Gebühren und Kosten von S. binnen 14 Tagen mit beiliegendem Erlagschein einzuzahlen, sonst werden sie zwangsweise eingetrieben. Der Betrag darf nicht in Gerichtskostenmarken entrichtet werden. Zu einer etwaigen Vorsprache ist dieser Zahlungsauftrag mitzubringen.

Gegen diesen Zahlungsauftrag ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, doch kann binnen 14 Tagen seine Berichtigung verlangt werden. Der Berichtigungsantrag ist bei der Einbringungsstelle beim

Oberlandesgericht Wien einzubringen.

Fortfde. Nr.	Blattzahl	Gegenstand und angewendete Vorschrift	Wert des Gegenstandes	Zu zahlen		Anmerkung
				S	g	
1	—	Einhebungsgebühr		1	—	
2	39	Pauschalkosten		250	—	
Summe:				251	—	

ten gesamten Vermögens des Adolf Hitler

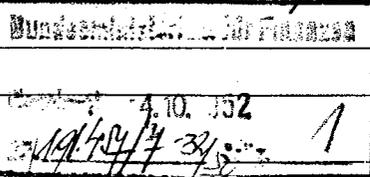
geb. am 20.4.1889

Vermögen und Einkommen des Zahlungspflichtigen:

Vermögensverfall! Die Kosten wurden für einbringlich erklärt.

Name, Beruf und Anschrift eines allfällig empfangsberechtigten Dritten:

Orl. mit Zl. 191487/16-32/52



Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien Wien I, 21, Justizpalast Postscheckkonto Nr. 1325

Volks - Gericht

Wien, am 30.9 19 52.

Buchführer

Kostenbeamter

GeoForm. Nr. 15 (Zahlungsauftrag, kleines Format mit Rückschein).

Erledigt mit Zl.

Druckerei Strafanstalt Stein (Donau).

191487/16-32/52